

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

12. Juli 2021

Bericht 14125

zum Postulat 13027 betreffend punktuelle Massnahmen im Bereich Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Am 23. September 2014 hat Die Mitte-Fraktion (vormals CVP-Fraktion) das Postulat 13027 eingereicht, welches anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 15. Dezember 2014 vom Gemeinderat entgegengenommen wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat wird mit der Prüfung der folgenden Anregungen und der Berichterstattung gegenüber dem Einwohnerrat beauftragt:

1. In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass der Bezug von Sozialhilfe zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen verpflichtet. (Bericht unter Punkt A nachfolgend)
2. In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass anerkannte Flüchtlinge, welche Sozialhilfe beziehen, von einer Integrationsfachstelle begleitet werden müssen. (Bericht unter Punkt B nachfolgend)
3. In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass Nothilfebezüger nur noch in gemeindeeigenen Notunterkünften untergebracht werden. (Bericht unter Punkt C nachfolgend)

Begründung:

Die Mitte-Fraktion sieht punktuellen Handlungsbedarf, um weiteres Sparpotenzial auszuschöpfen und der Kostensteigerung in der Sozialhilfe entgegen zu wirken.

Bei der generellen Pflicht zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen geht es der Mitte-Fraktion nicht nur um den kompensatorischen Dienst für die Allgemeinheit. Vielmehr soll Sozialhilfeempfängern eine Tagesstruktur vermittelt und abverlangt werden, damit nicht «vergessen» geht, wie sich ein normaler Arbeitstag und die Erwerbstätigkeit anfühlen. Insbesondere bei längerer Fürsorgeabhängigkeit schwinden die Chancen auf dem primären Arbeitsmarkt ohne solche Erfahrungen unablässig. Die Pflicht zur Teilnahme an diesen gemeinnützigen Einsätzen ist mittels Auflagen und Weisungen gemäss Sozialhilferecht durchzusetzen und soll nur in begründeten Ausnahmefällen nicht bestehen. Die gemeinnützigen Einsätze können für die Gemeinde oder ortsansässige Organisationen und Vereinigungen erfolgen, wobei die Privatwirtschaft dadurch nicht konkurrenziert werden soll.

Der Aufwand bzw. die Ausgaben für anerkannte Flüchtlinge, welche Sozialhilfe beziehen, sind in den letzten Jahren gewachsen. Dem Umstand, dass anerkannte Flüchtlinge zumeist nur über eine rudimentäre Ausbildung und mangelnde Sprachkenntnisse verfügen und daher Integrationsdefizite aufweisen, mit denen sie auf dem hiesigen Arbeitsmarkt kaum bestehen können, soll mit einer engmaschigen Begleitung entgegengetreten werden. Für diese Aufgabe wäre nach Meinung der Mitte-Fraktion eine kommunale Integrationsfachstelle, insbesondere die «Toolbox Freiamt», prädestiniert. Die Verpflichtung dieser anerkannten Flüchtlinge zur Zusammenarbeit mit der Integrationsfachstelle ist mittels Auflagen und Weisungen durchzusetzen und soll zusätzlich zur erwähnten Pflicht zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen eingeführt werden.

Die Mitte-Fraktion ist weiter der Meinung, dass Nothilfebezüger in jedem Fall nur noch in gemeindeeigenen Notunterkünften untergebracht werden sollen; eine vorübergehende Unterbringung in einem Hotel oder einer Mietwohnung soll ausgeschlossen sein. Ein solches Vorgehen bedingt jedoch genügend Raumreserven oder modulare Raumsysteme, welche bei Bedarf rasch erweitert werden können. Im Übrigen sollen sich diese Notunterkünfte auf das Nötigste beschränken. Diese Massnahme soll nach Meinung der Mitte-Fraktion durchaus auch als Sanktion mit erzieherischer Wirkung verstanden werden, handelt es sich doch bei Nothilfebezügern in aller Regel um Personen, welche gegen Auflagen und Weisungen verstossen haben oder einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgekommen und ihren Anspruch auf Sozialhilfe durch ihr Verhalten verwirkt haben.

2. VORGEHEN GEMEINDERAT

Aufgrund der volatilen Lage mit stetigen Veränderungen im Migrationsbereich und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde Wohlen hat der Gemeinderat in mehreren Sitzungen die Beantwortung der komplexen Materie den veränderten Verhältnissen angepasst und beantwortet die drei grundsätzlichen Fragestellungen wie folgt:

2.1 Grundsatz I

In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass der Bezug von Sozialhilfe zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen verpflichtet.

Ausgangslage

«workfare statt welfare», also Arbeit statt Sozialhilfe, ist seit längerer Zeit ein Ziel der professionellen Betreuung von Sozialhilfesuchenden in der Gemeinde Wohlen. Laut Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) dient die Sozialhilfe der Existenzsicherung und bleibt rückerstattungspflichtig bis 15 Jahre nach Ausrichtung materieller Hilfe (vgl. § 22 SPG). Die Unentgeltlichkeit der Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen entspricht nicht der gesetzlichen Vorgaben, d.h. solche Einsätze sind vertraglich und somit auch materiell zu regeln.

Seit mehreren Jahren werden meist saisonal drei bis sechs Arbeitsplätze im Werkhof und in den Schulhäusern Junkholz und Hofmatten angeboten. Daraus ergeben sich auch vereinzelt Anstellungen im ersten Arbeitsmarkt. Damit dieses Angebot weiter ausgebaut werden kann und auch Projekte wie Littering, Säuberung von Strassen und Plätzen, von Wäldern und Bachläufen etc. erfasst werden können, bedarf es einer regelmässigen und professionellen Betreuung und Kontrolle durch geschultes Personal. Nach dem Regimewechsel des AVIG (Revision des Arbeitslosengesetzes am 1. April 2011) generieren Beschäftigungsprogramme – darunter fallen auch befristete, künstlich geschaffene Stellen mit Arbeitsverträgen gemeindeeigener Betriebe – nach Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG keine neue Rahmenfrist zulasten der Arbeitslosenversicherung mehr.

In der Folge hatte der Gemeinderat das Arbeitsprojekt der Sozialen Dienste zur Integration von Sozialhilfebezügern in den ersten Arbeitsmarkt vom 12. April 2012 in die Überlegungen einbezogen. Bereits in diesem Grundkonzept wurden arbeitsfähige Sozialhilfesuchsteller verpflichtet, in Anlehnung an das Konzept «Passage» der Stadt Winterthur, befristete Arbeitseinsätze vor dem offiziellen Sozialhilfebezug zu leisten, damit konkrete Aussagen über Arbeitswille, Motivation und Ressourcen gemacht werden können. Mit dieser ersten Einschätzung soll eine bessere und realistischere Zielvereinbarung zwischen den Klienten und den Sozialen Diensten Wohlten erreicht werden. Die monatlichen Programmkosten belaufen sich pro Teilnehmer auf rund CHF 1'000 und werden dem jeweiligen Sozialhilfe-Klientenkonto belastet; sie sind jedoch nicht rückerstattungspflichtig (§ 41 Ziff. 2 SPG).

Bei einer Erhebung 2015 ergaben sich 336 Fälle, im April 2018 359 Fälle respektive im Mai 2021 311 Fälle bei den Sozialen Diensten Wohlten. Diese gliedern sich wie folgt:

	2015	2018 (April)	2021 (April)
Ganz- und Teilarbeitsfähigkeit	135 Fälle	165 Fälle	125 Fälle
Lehrstellensuche, Praktika, KSB (Flüchtlinge)	23 Fälle	51 Fälle	21 Fälle
Teilzeit aus familiären Gründen möglich (Kindererziehung)	39 Fälle	40 Fälle	38 Fälle
Arbeitsunfähigkeit mit Arztzeugnis, Kliniken (Sucht)	94 Fälle	80 Fälle	71 Fälle
Rentenbezüger (IV, Altersheime, Schulheime)	39 Fälle	18 Fälle	28 Fälle
Haftanstalten	6 Fälle	5 Fälle	8 Fälle
Total für «workfare» in Frage kommend	<u>174 Fälle</u>	<u>205 Fälle</u>	<u>163 Fälle</u>

Somit kämen für einen möglichen «workfare» Einsatz die in der obigen Tabelle blau hinterlegten Personengruppen in Frage. Es dürfte heute von rund 160 bis 180 Personen ausgegangen werden. Die Mehrzahl der Personen aus dem Flüchtlingsbereich mit Bleiberecht belegen Integrationsprogramme oder besuchen die Kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit anschliessenden Praktika, deren Kinder sind bereits in die Regelstrukturen integriert. All diese Personen fallen daher zusätzlich weg.

Seit 2012 fokussieren die Sozialen Dienste Wohlen ihre Arbeitsintegration ziel- und ressourcenorientiert mehrgleisig. Bei Neuaufnahmen in die Sozialhilfe soll ein einmonatiges Assessment die Stärken und Schwächen der jeweiligen Hilfesuchenden und deren Motivation (Potentialabklärung) zur Arbeitsuche aufzuzeigen. Daraufhin werden Personen nahe am ersten Arbeitsmarkt mit einem intensiven Coaching bei Anbietern wie Trinamo AG, Murimoos, HEKS Lernwerk u.a. für Arbeitseinsätze (Tätigkeiten in lokalen Unternehmen) vermittelt. Permanent absolvieren rund 10 Sozialhilfebeziehende das Coaching und die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und/oder sind im Arbeitstraining in Arbeitsintegrationsprogrammen. Der Gemeinde Wohlen entstehen daraus monatliche Kosten von rund CHF 5'000. Die Erfolgsquote liegt bei knapp 40% innerhalb eines Semesters. Daneben wurden 10 bis 15 ausbildungsschwächere Sozialhilfebeziehende bis Ende 2017 im sogenannten BADI-Projekt (im Sommer Führung des Badi-Kiosk Wohlen und in der übrigen Zeit Tätigkeiten in den Trinamo AG-Gastro-betrieben und -werkstätten) Tagesstrukturen geboten. Seit 2018 läuft dieses als «Wohler-Projekt» ausschliesslich in Gastrobetrieben der Trinamo AG.

54 anerkannte Flüchtlinge (Stand 31.12.2020) durchliefen 2020 die drei Pfeiler des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP):

Pfeiler 1:	Information und Beratung
Pfeiler 2:	Bildung und Arbeit/Sprachförderangebote
Pfeiler 3:	Verständigung und gesellschaftliche Integration

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen die anspruchsvollen Deutschkenntnisse nach den Vorgaben des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) erfüllen, um in der Folge von diesem aufgenommen und in den Arbeitsmarkt vermittelt werden zu können. In Kenntnis der Schwierigkeiten, Personen mit Bleiberecht in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, hat der Bundesrat die Integrationspauschale im Jahre 2019 deutlich auf CHF 18'000 erhöht.

Sozialhilfebeziehende, mit guten eigenen Ressourcen zur baldigen Ablösung von der Sozialhilfe, werden aus Kostengründen nicht in Beschäftigungsprogramme zugewiesen. Sie werden mit Auflagen und Weisungen durch die Sozialen Dienste Wohlen monatlich kontrolliert, gegebenenfalls die Zielvorgaben angepasst oder Nichteinhaltungen sanktioniert.

Ebenfalls werden RAV-Arbeitslosentaggeldbezüger und Lehrstellen- und/oder Praktikumssuchende aus Kostengründen bewusst nicht in Arbeitsprojekte beordert, jedoch ebenfalls mit Auflagen und Weisungen eng an den jeweiligen fallführenden Sozialarbeitenden und die Fachstellen (RAV, Berufsberatungsstelle ask etc.) gekoppelt.

Für nicht kooperative Sozialhilfebeziehende werden die Taglohnprojekte der Programmanbieter Wendepunkt, Trinamo AG oder Murimoos angeordnet. Fehlende Arbeitseinsätze verwirken die materielle Unterstützung für den versäumten Zeitraum. Die Programmkosten hierfür beliefen sich auf monatlich rund CHF 1'400 zzgl. Sozialhilfe.

Varianten und Kosten

Bisherige, punktuelle Massnahmen erfolgen bei externen Anbietern, wie Wendepunkt, Trinamo AG und Sozialfirmen für die Potentialabklärungen. Zudem bestehen Arbeitsplätze bei der Gemeinde Wohlen (Werkhof) für befristete Arbeitsverhältnisse. Die Arbeitsplätze bei der Gemeinde Wohlen, die saisonal angeboten werden, verursachen jährliche Kosten von rund CHF 30'000.

Die Kosten bei externen Anbietern (Beschäftigungsprogramme, Coaching) liegen bei knapp CHF 1'000 pro Klient; gesamthaft wurden im Jahre 2020 dabei rund CHF 90'000 ausgegeben, darin nicht enthalten sind die Kosten aus der Teilnahme an Programmen, die dem individuellen Klientenkonto in der Sozialhilfe belastet und damit unter der materiellen Hilfe verbucht werden.

Im Jahr 2020 wurden hierfür CHF 120'000 ausgegeben.

Für das Coaching, Gastkurse usw. stehen mit dem Lernwerk, Wendepunkt, Trinamo AG und weiteren Anbietern geeignete Möglichkeiten zur Verfügung.

Aus der Programmviefalt hat der Gemeinderat nachfolgende Modelle näher geprüft:

Gemeindeeigenes Beschäftigungsprojekt

Solche Beschäftigungsprojekte, teilweise auch Arbeitsprojekt genannt, sind unter anderem in der Stadt Winterthur mit der «Passage» und in Bremgarten in Betrieb. Im Projekt der Stadt Winterthur erhalten die Sozialhilfebeziehenden einen Arbeitsvertrag und einen Lohn, der sich in der Höhe an den zu erwartenden Sozialhilfeleistungen zuzüglich einem «Motivationszuschlag» orientiert. Zusätzlich sind sie unfallversichert. Mit dem Arbeitstraining sollen sie für den Arbeitsmarkt «fit» gehalten beziehungsweise gemacht werden; sie erhalten nach Abschluss ein Arbeitszeugnis. Ein derartiges gemeindeeigenes Beschäftigungsprogramm würde bei einer Realisierung künftig sämtliche ganz- oder teilzeitarbeitsfähigen Personen sowie Lehrstellen- und/oder Praktikumssuchenden (aktuell ca. 180 bis 200 Personen) umfassen, sofern diese vermittelbar, nicht beim RAV gemeldet und über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Chancen

- Arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende können kurzfristig eine befristete Stelle antreten und erhalten einen marktüblichen Lohn
- Konsequentes Einfordern eigener Ressourcen (Mitwirkungspflicht)
- Klärung der realen Integrationschancen
- Finanzieller Nutzen für die Gemeinde Wohlen, da ein Teil der Personen Anschlusslösungen ausserhalb der Sozialhilfe finden kann («Türöffner»)
- Prävention zur Verhinderung von missbräuchlichem Sozialhilfebezug und Schwarzarbeit
- Stärkung der Stellung der Sozialhilfe allgemein

Risiken

- Wird einseitig als Druckmittel verstanden (Zwangsarbeit) mit der Folge von Arztzeugnissen
- Verbleib in prekären Lebensverhältnissen durch Verzicht auf Sozialhilfe
- Unerwünschte Schwelle für den Sozialhilfebezug
- Keine adäquate oder zu wenig Arbeit für die Zugewiesenen vorhanden
- Mehrkosten bei marktüblichem Lohn
- Zusätzlicher Personalbedarf für Betreuungs- und Verwaltungsausgaben

Kosten

Anstellungsverträge (3 vollamtliche Arbeitsagogen)	ca. CHF	360'000
Administration (Verträge, Zeitkontrolle/Sanktionen, Büro)	ca. CHF	45'000
Miete (Arbeitsräume Werkhof / Theorielokal / Coaching Räume)	ca. CHF	35'000
Materialkosten (Unterrichtsmaterial)	ca. CHF	10'000
Total wiederkehrende Kosten	ca. CHF	450'000

zu beachten gilt:

Es ist darauf hinzuweisen, dass von der Rückerstattungspflicht nebst den Programmkosten auch die Sozialversicherungsbeiträge und die während der Programmdauer als Lohn ausgerichtete Sozialhilfe ausgenommen sind (vgl. § 30 Abs. 2 SPV).

Modell «Abverdienen von Sozialhilfe in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen»

Sämtliche Sozialhilfebeziehenden mit einer Ganz- oder Teilarbeitsfähigkeit, welche einfache Arbeitsanweisungen auf Deutsch verstehen, werden einem Programmanbieter zur Betreuung, Coaching und Arbeitsintegration zugewiesen. Es sind dabei praktische Tätigkeiten für das Gemeinwesen oder Lohnaufträge von Dritten auszuführen.

Angebot der Trinamo AG, Wohlen

Die Trinamo AG ist einer der drei grössten Anbieter im Kanton Aargau mit etwa 30 Werkstätten und Betrieben und einer jahrelangen Erfahrung als Anbieter von Arbeitsintegrationsprogrammen. Sie führt bereits einen Betriebsteil in Wohlen. So wurde bis zur Saison 2017 der BADI-Kiosk mit Sozialhilfebeziehenden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2012 durch die Trinamo AG betrieben. Ab 2018 unter dem «Wohler-Projekt» in Gastrobetrieben im Kanton Aargau, betrieben durch die Trinamo AG. Die Programmkosten belaufen sich pro Jahr auf ca. CHF 85'000.

Gemäss dem Konzept in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten Wohlen könnte die Trinamo AG künftig 100 bis 120 sozialhilfebeziehende Personen aus Wohlen mit dem Ziel der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt als Teilnehmende im zweiten Arbeitsmarkt selber beschäftigen. Dies dank eigener Werkstätten und Betriebe sowie Kontakten zu externen Firmenplätzen. Dabei werden die individuellen Ressourcen in einem Assessment oder im direkten Arbeitseinsatz festgestellt. Als oberstes Ziel wird die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und eine Verringerung kollateraler Probleme wie Sucht und ähnliches definiert. Die Zielerreichung soll über das Taglohnprogramm erfolgen, d.h. Sozialhilfe fliesst nur dann, wenn die Teilnehmenden auch aktiv anwesend sind. Mit diesem Personenkreis könnten auch Tätigkeiten der öffentlichen Hand oder im Interesse der Einwohnerschaft von Wohlen – ohne Konkurrenzierung der Wirtschaft – durchgeführt werden.

Unter anderem würden bei diesem Projekt auch Alleinerziehende mit Kindern in den Arbeitsmarkt eingebunden, indem ein öffentlicher, professioneller TRINAMO-Kinderhort eingeplant werden könnte. Die Kindsmütter würden dabei teilzeitlich im Hort nebst ihren eigenen Kindern weitere Kinder mitbetreuen, während andere Mütter im Turnus losgelöst von der eigenen Kinderbetreuung in den Werkstätten nach ihren individuellen Ressourcen gefördert werden könnten, damit für alle nach der Babypause ein Einstieg in den Arbeitsmarkt möglich würde.

Das Projekt der Trinamo AG beinhaltet zwei Teilschritte:

Erster Teilschritt vorerst 20 Teilnehmer (Pilotbetrieb)	Pauschalkosten CHF 200'000/Jahr
Zweiter Schritt mit Arbeitsintegration in internen Werkstätten und Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt von 100 bis 120 Teilnehmenden.	Pauschalkosten CHF 800'000/Jahr

Erwägungen des Gemeinderates betreffend Grundsatz I

- Der Gemeinderat unterstützt eine Verschärfung der Behandlung von Sozialhilfesuchenden zur Integration in den Arbeitsprozess im Rahmen der durch das Gesetz und die Praxis gesetzten Leitplanken. Inwieweit hierfür Raum besteht, ist jedoch fraglich, sind die Sozialen Dienste bereits in ihrer jetzigen Praxis streng.
- Unter dem Motto «workfare statt welfare» verlangt das Postulat der Mitte-Fraktion, dass die Sozialhilfebeziehenden nach Möglichkeit eine Gegenleistung dafür erbringen, dass sie Sozialhilfe erhalten. Grundsätzlich ist gegen solche Beschäftigungsprogramme oder Teillohnprojekte nichts einzuwenden, solange sie im Einvernehmen mit dem Betroffenen angeboten werden und nicht eine Klasse von Gratis- oder Billigarbeitskräften geschaffen wird, welche die Wirtschaft konkurrenzieren.
- Der Kanton hat per 1. April 2019 das Pilotprojekt «Pforte Arbeitsmarkt» in die «Kooperation Arbeitsmarkt» überführt. Beim schweizweit einzigartigen Pilotprojekt «Pforte Arbeitsmarkt» arbeiteten IV, RAV und Sozialdienste von zehn Gemeinden im Bezirk Kulm von 2012 bis März 2019 erfolgreich unter einem Dach zusammenarbeiteten. Einer der Gründe für das Projekt war der damals viel diskutierte Drehtüreffekt, also das Abschieben von Klienten und Klientinnen in ein anderes Sicherungssystem. Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit im Pilotprojekt wurde beschlossen, diese im gesamten Kanton zu realisieren. Auch die Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen entsenden Sozialhilfebeziehende in dieses Programm.
- Der Gemeinderat erachtet insbesondere unter dem Aspekt der Kosten-/Nutzenoptik die Strategie als weiterhin vertretbar, arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende mit externer Unterstützung im zweiten Arbeitsmarkt bis zu einer erfolgreichen (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Die Rückführung von ausgesteuerten Personen, welche bereits über längere Zeit Arbeitstrainings über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren absolvierten und den Einstieg nicht geschafft haben, ist und bleibt eine enorme Herausforderung, die nur mit professionellem Coaching zum Wiedereinstieg führen kann. Hingegen kommt Personen mit arbeitsmarktlicher Aussichtslosigkeit keine Programmunterstützung zuteil (wie dies übrigens grosse Städte insbesondere bei älteren Sozialhilfeempfangenden auch handhaben). Selbst die Stadt Zürich hat 2018 einen Paradigmenwechsel von der Sanktionierung und Verpflichtung hin zur Motivation und Befähigung vollzogen. Zudem zeigt die wissenschaftliche Studie bezüglich der Wirkung von arbeitsmarktlichen Massnahmen des SECO vom September 2018 eher negative Evaluationsresultate für Basisprogramme nach dem «Giesskannenprinzip».
- Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine teilweise Ungleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden entsteht, erachtet es aus Kosten-/Nutzenüberlegungen und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarkts als nicht möglich, flächendeckende Angebote finanzieren zu können. Solche Angebote würden den Gemeindehaushalt belasten und auf Kosten anderer, wichtiger Investitionsprojekte gehen.
- Der Gemeinderat gibt weiter zu bedenken, dass insbesondere in den gemeindeeigenen Betrieben die Arbeitsfülle zur Beschäftigung von zusätzlichen, ungelerten Sozialhilfebeziehenden nicht im erforderlichen Ausmass vorhanden ist und auch zukünftig nicht entsprechend bereitgestellt werden kann. Ebenso bezweifelt er die Verfügbarkeit geeigneter Beschäftigungen in Drittbetrieben, da u.a. noch immer Hürden bei der Arbeitsbewilligung (Migrationsamt) bestehen und Arbeitgeber abschrecken und keine Konkurrenzierung der bestehenden Arbeitsplätze zur Folge haben dürfte.

- Der Gemeinderat befürwortet einen haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln durch die gezielte Förderung der arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden mit guten Chancen für den 1. Arbeitsmarkt durch Einzelmassnahmen (Budget 2021: CHF 150'000) und verzichtet auf eine flächendeckende «wohltätige Sozialtätigkeit der Hilfesuchenden», da dieser Betreuungsansatz in einem Missverhältnis zu den Ausgaben steht und Gratarbeit im Sozialhilfegesetz nicht vorgesehen ist.

Fazit zu Grundsatz I (unentgeltliche Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen)

Aus Kostengründen und realistischer Betrachtung des Arbeitsmarktes wird die bisherige individuelle Praxis der Arbeitsintegration mit Auflagen und Weisungen sowie Sanktionen durch die Sozialen Dienste Wohlen anstelle der geforderten generellen unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen beibehalten.

Die individuelle Beschäftigung im Werkhof soll zudem im Rahmen der Ressourcen des Werkhofes gesteigert werden. Dies allenfalls auch saisonal, beispielsweise bei der Neophytenbekämpfung, Mithilfe beim Laub rechen im Herbst oder Gehwege vom Schnee beseitigen usw.

2.2 Grundsatz II

In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass anerkannte Flüchtlinge, welche Sozialhilfe beziehen, von einer Integrationsfachstelle begleitet werden müssen.

Ausgangslage

Integration ist ein aktiver und gegenseitiger Prozess. Er verlangt von der zugewanderten Bevölkerung und so auch von Flüchtlingen die aktive Bereitschaft zur Integration, von der ansässigen Bevölkerung Toleranz und Respekt sowie vom Staat und der Arbeitgeberseite den Willen, Integrationshindernisse zu analysieren und Massnahmen zu verbesserten Zugängen zu schaffen.

Die Integration von Flüchtlingen ist in Bezug auf ihre biografische, soziale und bildungsmässige Herkunft sowie ihre Migrationsmotive differenziert zu betrachten. Es zeigt sich, dass ein Teil der Flüchtlinge ohne berufliche Ausbildung den Schul- oder Arbeitsalltag nicht gewohnt ist. Zudem sind sie teils traumatisiert und beanspruchen auch daher das Gesundheitswesen überproportional. Die Erwerbsquote ist andererseits überdurchschnittlich tief, was den Regierungsrat und den Grossen Rat des Kantons Aargau 2013 bewogen hat, mit dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) in einer ersten Programmperiode (2014 bis 2017) respektive einer zweiten Programmperiode (2018 bis 2021) die bestehenden Angebote der Integrationsförderung weiter auszubauen respektive zu festigen.

Ziel der Integration ist die bessere Partizipation am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Alltagsleben. Schwerpunkte bilden Erstinformation und Sprachförderung, gefolgt von Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftlicher Integration. Verschiedene Aktivitäten stehen seit 2015 auf der kantonalen Agenda unter Einbezug der Gemeindebehörden und der Verwaltung.

Die Gemeinde Wohlen bietet Neuzugezogenen, Migrantinnen und Migranten (inkl. vorläufig aufgenommenen Ausländern) mit der Toolbox und dem mobilen Bus eine exzellente Anlaufstelle mit Vernetzungsmöglichkeiten. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer werden während des Sozialhilfebezuges auf die Kontaktnahme mit der Toolbox wiederholt hingewiesen.

Bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit sind Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer nebst immaterieller Hilfe auch auf finanzielle Unterstützung durch die Wohnortgemeinde angewiesen. Die Kostenersatzpflicht des Bundes endet bei Personen mit Status «vorläufig Aufgenommene mit Aufenthaltsbewilligung F» nach 7 Jahren seit deren Einreise in die Schweiz. Bei Personen mit Status «Aufenthaltsbewilligung B» als anerkannter Flüchtling nach 5 Jahren seit Asylgesuchstellung. Für in der Schweiz geborene Kinder beginnt der Kostenersatz des Bundes erst, wenn ein entsprechender Antrag der Eltern vorliegt.

Wichtige Bereiche wie die frühkindliche Förderung, die Mütter- und Väterberatung sowie die Unterstützung im Vorschulbereich sind von den Sozialen Diensten Wohlen längst erkannt worden und werden (u.a. über Kursangebote der Caritas mit Übersetzenden) abgedeckt. Bereits beim Zuzug in die Gemeinde besitzen mündige anerkannte Flüchtlinge einen Massnahmenplan der Fachstelle Case Management Integration des Kantons Aargau, worin die jeweiligen Förderschritte geplant sind. Die Umsetzung mit allfälligen Anpassungen erfolgt sodann von den Integrationsbetroffenen mit den Sozialen Diensten Wohlen. Besonders ist noch auf die Integrationsvorlehre (INVOL) hinzuweisen, die jungen Flüchtlingen den Weg in eine ordentliche Lehre ebnet und kann.

Situation Frühjahr 2021:

Im April 2021 werden 22 Falldossiers mit 57 anerkannten Flüchtlingen (Parallelvergleich 2015; 26 Falldossiers mit 35 anerkannten Flüchtlingen) bei den Sozialen Diensten gezählt. Der Anstieg der Personenzahl liegt im Zuzug einiger weniger, wenn auch kinderreicher Familien begründet. Die breitgefächerten Anliegen der Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Ausländer reichen von Fragen der Alltagsbewältigung über Beziehungsprobleme, Kindererziehung, Schulbildung, Sprachkurse und Stipendien bis zu Wohnungswechsel zu Unzeiten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren die Anstrengungen des Kantons Aargau in die Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) und vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) deutlich gestiegen sind. Mit der Schaffung des Case Management Integration (CMI) und der Einführung der Integrationsagenda im Sommer 2019 konnten Stellen und Hilfsmittel implementiert werden, die die Integrationsbemühungen unterstützen. So wird nun für jede Person aufgrund ihrer Vorkenntnisse und der persönlichen Situation ein Integrationsplan erarbeitet, der nicht nur Alphabetisierungs- und Sprachkurse umfasst, sondern auch die Möglichkeit bietet, Personen mit besonderem Potential speziell zu fördern. Wiederholt werden soll hier, dass die Verdreifachung der finanziellen Mittel von CHF 6'000 auf CHF 18'000 je Person eine solche Betreuung erst ermöglicht beziehungsweise stark unterstützt. Den Sozialen Diensten steht dabei eine digitale Plattform zur Verfügung, die den Integrationsplan abbildet, und mit welcher die relevanten Partner in diesem Bereich (MIKA, Kursanbieter, Gemeinden etc.) verknüpft sind. Diese digitale Plattform ermöglicht die Verwaltung der Kurse und der weiteren Integrations Schritte bis hin zur Beantragung der Kurskosten.

Variante und Kosten

Mit einer Stellenaufstockung innerhalb der Sozialen Dienste oder der «Toolbox» könnten die tatsächlichen Problemstellungen von Migranten tiefschürfender erfasst und Abhilfe durch aufsuchende Sozialarbeit geschaffen werden. Weiter würde sie als Bindeglied zu den kantonalen Fachstellen, zur Toolbox Freiamt und der materiellen Gemeindesozialhilfe sowie den sozialen regionalen Institutionen wie Mütter-/Väterberatung, Familienberatung etc. fungieren und dadurch den Integrationsprozess womöglich beschleunigen. Dabei ist zu beachten, dass einige der zu klärenden Anliegen bereits durch heute bestehende Angebote, beispielsweise Toolbox, abgedeckt werden und durch konsequentes Weiterverweisen an diese Anbieter mit den bestehenden Strukturen gelöst werden können. Die Mehrheit der sozialhilfebeziehenden Flüchtlinge ist bereits mehrere Jahre in Wohlen und hat sich im Kontakt mit den Sozialen Diensten zurechtgefunden und vernetzt.

Bemühungen von staatlicher oder arbeitsmarktlicher Seite sind hingegen nur erfolgreich, wenn der Wille zur Integration bei den Flüchtlingen vorhanden ist. Die Praxis zeigt, dass einige dazu neigen, rasch eine Erwerbstätigkeit – wenn auch in Tieflohnbranchen – anzunehmen und länger dauernde Ausbildungen ausschlägt (mitunter um den Familiennachzug zu beschleunigen).

Erwägungen des Gemeinderates betreffend Grundsatz II

Der Gemeinderat verfolgt die Entwicklung im Flüchtlingsbereich aufmerksam. Dazu gehören einerseits die Veränderungen der Bestandeszahlen, andererseits die gesellschaftliche Entwicklung der Flüchtlinge. Die Sozialen Dienste Wohlen setzen die zweckdienlichen Massnahmen für Flüchtlinge in Wohlen im Rahmen einer kohärenten Integrationspolitik trotz Ressourcenengpass weiterhin durch.

Fazit zu Grundsatz II (Schaffung einer Integrationsfachstelle)

Die Schaffung einer eigentlichen Integrationsfachstelle nur für die Gemeinde Wohlen erachtet der Gemeinderat als nicht vordringlich. Vielmehr ist er der Ansicht, dass auf der bestehenden Strategie der Aargauer Integrationsleitlinien (Kantonales Integrationsprogramm «KIP» bis 2021) mit Zugang zum beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Bereich durch Kompetenzerwerb aufgebaut werden soll. Zudem wird verstärkt auf die bereits bestehenden professionellen Angebote wie Toolbox oder Lernen im Quartier gesetzt. Diese Angebote können durch freiwillige Unterstützungen von Privaten oder Vereinen ergänzt werden. Der Gemeinderat könnte sich eine regionale Integrationsfachstelle bei Ablauf von KIP im Jahr 2021 durchaus vorstellen. Er wird die Möglichkeiten zur Schaffung einer regionalen Integrationsfachstelle und deren organisatorische Einbindung in die Gemeindestrukturen in diesem Kontext weiter prüfen und dem Einwohnerrat zu gegebener Zeit Bericht und Antrag stellen.

2.3 Grundsatz III

In Wohlen soll künftig der Grundsatz gelten, dass Nothilfebezügler nur noch in gemeindeeigenen Notunterkünften untergebracht werden.

Ausgangslage

Bei der Beantwortung der Anfrage 13021 vom 11. August 2014 von Einwohnerrat Harry Lütolf wurde unter Frage 3c folgende Definition festgehalten: «Nothilfe und Notfall sind nicht dasselbe. Die Nothilfe orientiert sich am Kerngehalt von Artikel 12 der Bundesverfassung (BV) und sichert das Überleben, die Notfallhilfe an der situationsbedingten sofort zu erbringenden Unterstützung. Nothilfebezügler haben keinen Anspruch auf die ordentliche materielle Hilfe und die Übernahme der Kosten einer Wohnung. Das ordentliche Unterstützungsverfahren ist durch Missachtung von Auflagen und Weisungen bis zur Sozialhilfeeinstellung verwirkt. Bei den Sozialen Diensten Wohlen werden jährlich durchschnittlich drei Fälle auf dem Niveau von Nothilfe geführt. Der Tagesansatz" beträgt dabei CHF 10.00.»

In der Praxis führt die Wohnsituation von Sozialhilfebeziehenden häufig zu rechtlichen Problemen. Nach § 3 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV; SAR 851.211) ist die Wohngemeinde u.a. verpflichtet, ein Obdach zu gewähren. Bei Auflösung einer Partnerschaft oder für Suchtabhängige und soziale Randgruppen ist bei einer Kündigung des Mietverhältnisses der Abschluss eines neuen Mietvertrages für eine kostengünstige Wohnung kaum ohne Unterstützung der Sozialen Dienste möglich. Zudem sind die Wohnungsmieten aus Sicht der örtlichen Sozialhilfebehörde oftmals zu hoch. Ein Zuzug von Sozialhilfebeziehenden aus Gemeinden mit unrealistisch tiefen Mietzinsrichtlinien führt zu aufwendigen administrativ-juristischen Auseinandersetzungen. Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem Wohnen stellt sich dann, wenn eine sozialhilfebeziehende Person mit einer nicht unterstützten Person zusammenlebt und ein Haushaltsbeitrag von der Sozialbehörde angerechnet wird, der die Wohngemeinschaft in der Folge zur Auflösung bringt. Bislang war es in Wohlen noch möglich, in den allermeisten Fällen unter Vermeidung von Hotelunterkünften eine finanziell akzeptable Unterbringung sicherzustellen. Gerichtliche Wohnungsausweisungen, auch von nicht Sozialhilfebeziehenden und sozialen Randgruppen, welche kaum einen neuen Vermieter finden, finden regelmässig statt. Bei der Suche nach Lösungen hat der Gemeinderat auch die Realisation von Modularbauten in Erwägung gezogen.

In der Gemeinde Wohlen standen 2015 de facto infolge Umnutzung gemeindeeigener Liegenschaften und dem Abbau von Mietverhältnissen bei Dritten nur noch zwei gemeindeeigene Wohnungen und ein Zimmer (Gastarbeiterunterkunft der Otto Notter AG) als Notunterkünfte zur Verfügung. Häufig sind diese jedoch durch «Dauermieter» besetzt, welche selbst bei fehlender Sozialhilfebedürftigkeit keine Anschlusslösung (eigener Mietvertrag) finden, so dass kurzfristige Notsituationen nicht mehr adäquat aufgefangen werden konnten. Seit 1. Juli 2016 steht ein angemietetes Gebäude mit 9 Zimmern, Gemeinschaftsküche und gemeinsamen sanitären Einrichtungen an der Jurastrasse für die Notunterbringung von Personen durch die Sozialen Dienste Wohlen und die Regionalpolizei zur Verfügung. Die Nutzung der bisherigen Liegenschaften wurde in diesem Zusammenhang beendet.

Variante und Kosten

Den Sozialen Diensten Wohlen werden durch Dritte wiederkehrend Privatliegenschaften zur Miete angeboten. Meist übersteigen die Mietpreisvorstellungen die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde. Weiter hätte die Gemeinde für Schäden am jeweiligen Mietobjekt aufzukommen, ohne diese Kosten auf die Verursachenden abwälzen zu können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine überdurchschnittliche Abnutzung des Mietobjekts im Einzelfall zu hohen Reparaturkosten für das Gemeinwesen führte.

Mangels Akzeptanz von Modulbauten in der Bevölkerung respektive der Nachbarschaft wird vorgeschlagen den Fokus auf die längere Nutzung der seit dem 1. Juli 2016 angemieteten 9-Zimmer-Liegenschaft Jurastrasse 14 zu legen. Bei sich abzeichnendem Bedarf könnten zusätzliche Wohnungen in Altbauten angemietet werden. Allenfalls könnte geprüft werden, ein älteres Mehrfamilienhaus zu diesem Zweck käuflich zu erwerben.

Erwägungen des Gemeinderates betreffend Grundsatz III

Durch die Anmietung des 9 Zimmerhauses an der Jurastrasse 14 (Integra Stiftung) ist gegenwärtig genügend günstiger Platz für die Notunterbringung von Personen durch die Sozialen Dienste und die Regionalpolizei vorhanden.

Die gemeindeeigene Liegenschaft Steingasse 45 war aus baupolizeilicher Sicht nicht mehr benutzbar und wurde aufgegeben. Sollte die Nachfrage nach Schlafplätzen in der Notunterkunft Jurastrasse 14 zunehmen, würde die Anmietung weiterer Wohnungen oder Liegenschaften evaluiert.

Fazit zu Grundsatz III (Schaffung gemeindeeigener Notunterkünfte)

Derzeit zeichnet sich kein zusätzlicher Bedarf nach Plätzen in Notunterkünften ab. Aufgrund günstiger Unterbringungsplätze wird derzeit vom Kauf einer gemeindeeigenen Notunterkunft abgesehen. Bei sich verändernder Situation wird der Gemeinderat nach situativer Evaluation gegebenenfalls dem Einwohner- rat Bericht und Antrag stellen.

3. SCHLUSSBETRACHTUNG

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Wohlen bereits heute die Sozialhilfebeziehenden mit Auflagen und Weisungen anhält, intensiv nach einer neuen Beschäftigung zu suchen. Ergänzend werden Leistungen Dritter genutzt, die Personen bei der Schaffung einer Tagesstruktur oder bei der Entwicklung oder Festigung ihrer Fähigkeiten unterstützen. Bei der Integration von Flüchtlingen kann auf die Unterstützung des Case Management Integration (CMI) zurückgegriffen werden, die finanzielle Unterstützung für Sprach- und Integrationskurse leistet und weitere Leistungen anbietet. Erfolgreiche Beispiele der Integration zeigen den Erfolg dieser Anstrengungen. Die Unterbringung der Nothilfebeziehenden in einer von der Gemeinde angemieteten Notunterkunft hat dazu geführt, dass keine Hotelzimmer angemietet werden mussten. Diese bewährte Situation soll beibehalten werden.

Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung bewusst und verfolgt die Sozialausgaben akribisch. Manche Auslagen sind jedoch fremdbestimmt und entziehen sich seinem Einfluss. Die knappen Finanzen verlangen eine sorgfältige Priorisierung, was bedeutet, dass auch Wünschenswertes situationsbedingt aufgeschoben werden muss. Unter diesem Aspekt erfolgt die Betreuung und Begleitung von Sozialhilfebeziehenden mit klaren Auflagen und Weisungen.

4. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Der Bericht zum Postulat 13027 betreffend punktuelle Massnahmen im Bereich Sozialhilfe sei zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Soziale Dienste